

Bekanntmachung zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026

Entsprechend § 18 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der aktuell gültigen Fassung besteht für alle Kinder, die am 1. August 2025 sechs Jahre alt sind, Schulpflicht. Sie sind entsprechend ihrem Wohnsitz in einer für ihren Schulbezirk zuständigen Staatlichen Grundschule oder an einer freien Schule anzumelden. Kinder, die am 30. Juni 2025 mindestens fünf Jahre alt sind, können nach § 18 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes auf Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Anmeldung aller Schulanfänger für das Schuljahr 2025/2026 findet in diesem Jahr am 06. und 07. Mai 2024 in der Zeit von 14.00 bis 18:00 Uhr in den Staatlichen Grundschulen der Stadt Apolda statt.

Ab dem 29.04.2024 werden die erforderlichen Formulare auf den nachfolgenden Internetseiten veröffentlicht und können von den Eltern eigenständig heruntergeladen werden. Diese können bereits ausgefüllt zur Schulanmeldung mitgebracht werden.

Auf den Seiten

<https://schulamt.thueringen.de/mitte/schulamt/formulare> (unter Schülerinnen & Schüler und Eltern)

sowie

.....

finden Sorgeberechtigte die folgenden Dokumente:

- 1. Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule**
- 2. Antrag auf ein Gastschulverhältnis an eine andere als zuständige Grund-,Regel-, Förderschule**
- 3. Hortantrag**
- 4. Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten**

Bitte melden Sie Ihr Kind im zuständigen Schulbezirk (Stadt Apolda) an.

Sie werden gebeten, eine Erstwunsch- und Zweitwunschschule innerhalb des für Sie zuständigen gemeinsamen Schulbezirks anzugeben. Die Angabe mindestens einer Staatlichen Schule ist Pflicht und stellt die Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar. Die Kriterien des Auswahlverfahrens finden Sie im § 15a des ThürSchulG und in den § 139a-c Thüringer Schulordnung.

Es obliegt den Eltern, bei der Anmeldung erhebliche Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ein Härtefall im Sinne des §15a Abs. 6 Thür SchulG ergeben könnte.

Es ist ratsam, Ihr Kind an der nächstgelegenen Staatlichen Grundschule anzumelden. Im Grundschulbereich genießt bei der Platzvergabe gemäß § 15a ThürSchulG die Wohnortnähe oberste Priorität. Übersteigen die Anmeldungen an einer Schule die maximale Aufnahmekapazität (üblicherweise an der GS „Am Schötener Grund“), werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, für welche diese Schule die nächstgelegene Grundschule im Schulbezirk ist.

Verbleibende freie Plätze werden gestaffelt nach den Kriterien des § 15a ThürSchulG vergeben, an Geschwisterkinder und bei Bedarf im Losverfahren. Alle übrigen Kinder werden durch das Staatliche Schulamt im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten (nach Anhörung der Eltern unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege) zugewiesen. Dies muss nicht die wohnortnächste Schule sein.

Wenn Sie eine Beschulung Ihres Kindes außerhalb Ihres Schulbezirkes wünschen:
Dann melden Sie Ihr Kind bitte trotzdem in einer örtlich zuständigen Grundschule Ihres Schulbezirkes an und füllen Sie zusätzlich zum Formular „Anmeldung zum Schulbesuch Grundschule“ das Formular „**Antrag auf ein Gastschulverhältnis**“ aus.

Die Entscheidung, ob ein Gastschulantrag genehmigt wird, kann erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens an den Staatlichen Schulen ergehen (voraussichtlich frühestens April 2025)

Schulärztliche Untersuchung § 120 ThürSchulO

In Verbindung mit der Schulanmeldung steht eine notwendige Untersuchung im Gesundheitsamt an.
Informationen über die Terminvergabe werden den Familien rechtzeitig bekanntgegeben.

Für alle mit der Einschulung im Zusammenhang stehenden Fragen stehen die Schulleiterinnen und Schulleiter Ihnen gern zur Verfügung.